

Stellungnahme

zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Berlin, 21. August 2024

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV).

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung soll ein Teil der Änderungen, die mit dem Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan 5.0 bei der EU-Kommission eingereicht wurden, in nationales Recht umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest,

- dass das Ziel der Agrarministerkonferenz (AMK) (Umlaufbeschluss Nr. 01/2024, „**Anpassungen für den GAP-Strategieplan 2025**“), „den GAP Strategieplan für das Jahr 2025 bis Mitte Juli 2024 bei der Europäischen Kommission (EU-Kommission) einzureichen, um – gegebenenfalls im Lichte weiterer Anmerkungen der Europäischen Kommission – eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans zu erreichen“, mit förmlicher Einreichung der Zweiten Änderung des GAP-Strategieplans am 2. August bei der EU-Kommission nicht erreicht wurde.
- dass die Nachfrage nach Öko-Regelungen (ÖR) im Jahr 2024 gemäß BMEL-Pressemitteilung Nr. 62/2024 vom 01. Juli 2024 zwar gestiegen ist, aber die Antragslage bei vielen Öko-Regelungen hinter den Planzahlungen zurückbleibt.
- dass sich die vorliegenden Änderungen am Ziel einer besseren Inanspruchnahme der Öko-Regelungen messen lassen müssen.
- dass sich die nationalen Änderungen für die GAP im Jahr 2025 abschließend nur gemeinsam mit dem Entwurf der Änderungen in der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) bewerten lassen, die bisher noch nicht vorliegen.

Was den hier vorliegenden Entwurf einer Änderung der GAPDZV betrifft, so gibt es in diesem einige Punkte, die durchaus positiv zu werten und Erfolge unserer gemeinsamen Verbandsarbeit sind. Positiv zu bewerten ist, dass zusammen mit Änderungen bei der Konditionalität Verbesserungen angestrebt werden. Tatsächliche Vereinfachungen sind daraus jedoch nur bedingt zu erwarten. Zum einen müssen die nicht wenigen Detailänderungen den Betriebsleitern erst bekannt werden. Zum anderen sind es keine wesentlichen Änderungen.

Bereits zur Dritten Änderung der GAPDZV ([Link](#)) hat der DBV ausführlich Stellung genommen, damit Korrekturen der nationalen Vorgaben im Sinne einer verbesserten Inanspruchnahme der Ökoregelungen (Eco Schemes) in der GAP-Förderung vorgenommen werden. Leider müssen wir feststellen, dass zahlreiche Änderungsvorschläge nicht aufgegriffen wurden (siehe Abschnitt III). Auf Grundlage der damaligen Stellungnahme, der vorläufigen Zahlen zur Antragsstellung 2024 sowie der vorliegenden Änderung des deutschen GAP-Strategieplans 2023 - 2027 weist der DBV gegenüber den Entscheidungsträgern abermals darauf hin, dass die bislang vorgesehenen Änderungen nicht ausreichen werden, um dessen Ziele zu erreichen. Das betrifft vor allem die Ökoregelungen in Sachen Attraktivität und Akzeptanz und die Konditionalität hinsichtlich Praktikabilität und Fachlichkeit.

Daher halten wir es auch nach den Gesprächen und Vorschlägen von EU, Bund und Ländern sowie den Beratungen beim Bundesbegleitausschuss zum GAP-Strategieplan 2023 - 2027 (BGA NSP) für erforderlich, schnellstmöglich zusätzliche Verbesserungen bei den Ökoregelungen und im Übrigen auch Korrekturen bei der Konditionalität vorzunehmen. Der DBV fordert Bund und Länder bei den weiteren Beratungen und im Bundesratsverfahren dazu auf, die vorhandenen Änderungsmöglichkeiten beim GAP-Strategieplan, bei der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und ggf. auch bei der GAP-Konditionalitäten-Verordnung bestmöglich zu nutzen, um die Attraktivität der Ökoregelungen und die Praktikabilität der Konditionalität ab 2025 für die Landwirte wirksam und fachgerecht zu verbessern.

II. Zu den Einzelheiten

Im Hinblick auf den bei der EU-Kommission bereits eingereichten Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan und den vorliegenden AMK-Umlaufbeschluss legt die vorliegende Stellungnahme den Schwerpunkt auf die in diesem Kontext angestrebten Änderungen und der Fragestellung, ob die angestrebten Änderungen erreicht beziehungsweise im Sinne der landwirtschaftlichen Betriebe sind. Wir betonen ausdrücklich, dass die bereits zuvor geäußerten Anmerkungen des Deutschen Bauernverbandes weiterhin Bestand haben – auch wenn diese im Kontext dieser Stellungnahme nicht explizit wiederholt werden.

Erfüllungsaufwand

Zu den vorliegenden Unterlagen im Erfüllungsaufwand lässt sich keine abschließende Bewertung treffen. Auffällig ist, dass hier zwar ein Teil der Entlastungen, vor allem die Erhöhung des Turnus für die Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (Änderung Nr. 1), abgebildet wird, jedoch weitere Be- und Entlastungen nicht differenziert dargestellt werden.

Artikel 1

Nr. 1

Erhöhung des Turnus für die Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf 2 Jahre: Im Sinne der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorgaben zur Landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit ist eine Änderung des Turnus auf zwei Jahre für alle aus der Erzeugung genommenen landwirtschaftlichen Flächen zu befürworten. Auf Ackerland, das nicht für die Erzeugung genutzt wird, ist es jedoch unsere Empfehlung, aus phytosanitärer Sicht sowie zur Reduktion des

Beikrautdrucks die Mindesttätigkeit jährlich durchzuführen. Damit kann die Fläche zu späterer Zeit einfacher wieder für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden.

Nr. 2

Wegfall des Nutzungskonzepts für die Anerkennung von Agroforstsystemen: Der Wegfall des Nutzungskonzepts für die Anerkennung von Agroforstsystemen ist zu begrüßen.

Nr. 3

Redaktionelle Änderung in § 5 Absatz 1: Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 4 a)

Klarstellung zu Pflegearbeiten inkl. Lagerung bis zu 90 Tagen: Die Klarstellung, dass die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Beihilfefähigkeit einer Fläche nicht eingeschränkt wird durch Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage, wird begrüßt.

Nr. 4. b)

Aufhebung des Höchst-Förderungsprozentsatzes in Höhe von 85 % der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen: Durch Streichung entfällt die Begrenzung der Prämie auf 85 % der Agri-PV-Fläche. Die Reduzierung der Prämie soll sich nun – statt des generellen Abzugs von 15 % – konkret nach der durch die Agri-PV-Anlage bedingten Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche richten. Es wird grundsätzlich befürwortet, auch im Sinne einer Förderung des Ausbaus von Agri-PV-Anlagen, dass der Höchst-Förderungsprozentsatz in Höhe von 85 % entfällt und damit - je nach Beeinträchtigung – auch mehr als 85 % der Fläche gefördert werden können. Bei gängigen Agri-PV-Anlagen werden nämlich meist weniger als 15 % der Fläche überbaut. Unklar ist jedoch, wie genau und durch wen der konkrete Umfang der Beeinträchtigung und damit die verbleibende Fläche ermittelt werden soll. Wir sehen hier die Gefahr zusätzlicher Bürokratie für Betriebe, die eine Agri-PV-Anlage errichten möchten. Der Vereinfachung halber würden wir es begrüßen, wenn Flächen mit Agri-PV-Anlagen grundsätzlich pauschal auf 100 % der Fläche Fördergelder erhalten würden.

Nr. 5

Anpassung der geplanten Höchststeinheitsbeträge für ÖR ab 2025: Diese Änderung wird ausdrücklich befürwortet, zumal im Antragsjahr 2024 die geplanten Beträge für die meisten Öko-Regionen erneut nicht ausgeschöpft wurden. Somit muss auch über 2024 hinaus die Möglichkeit bestehen, bei geringerer Nachfrage als kalkuliert die Prämien der ÖR mit bis zu 130 % aus-zuzahlen. Die Änderung greift eine Forderung des DBV in seiner Stellungnahme zur dritten Änderung der GAPDZV mit Stand vom 14. August 2023 auf.

Nr. 6 a) und b)

Wegfall von Stichtagsmeldung und Mindestalter bei Mutterschafen und -ziegen: Die Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung von Mutterschafen und -ziegen sowie der Stichtagsmeldung ist im Sinne der Vereinfachung und bürokratischen Entlastung zu begrüßen.

Die bisherige Auflistung aller Mutterschafe und -ziegen, für die diese Zahlung beantragt wird, verursacht einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, der zudem keine zusätzlichen Informationen für die Antragsbehörde und den Antragsteller bringt. Bei einer Überprüfung aller Einzeltierkennzeichen erhöht sich der Kontrollaufwand erheblich.

Zentral ist, dass künftig entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen. Das bestehende Bestandsregister ist vollumfänglich aussagefähig bezüglich der Anzahl der förderfähigen als auch eventuell erforderlicher Ersatztiere im Haltungszeitraum.

Wichtig ist in der Praxis, dass es durch den damit vollzogenen Wechsel in der Bemessungsgrundlage für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen nicht zu einer Benachteiligung der Schafhalter kommt.

Nr. 7

Redaktionelle Änderung in § 27: Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 8 in Verbindung mit Nr. 11 f)

Kürzung der Liste der zulässigen Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen ab 01. Januar 2026: Aus Anhang 1 zu Anlage 5 der zulässigen Arten für Saatgutmischungen sollen wegen fehlender Eignung mit Wirkung zum 01. Januar 2026 (Änderung § 28 Abs. 5) folgende Arten gestrichen werden: aus Gruppe A: Gewöhnliche Besenrauke, Acker-Schöterich, Sand-Mohn, Wege-Rauke, Turmkraut; aus Gruppe B: Kriech-Günsel, Filz-Klette, Pfirsichblättrige Glockenblume, Krause Distel, Nickende Distel, Kleine Eberwurz, Rüben-Kälberkropf, Roter Fingerhut, Wiesen-Goldstern, Beharrtes Hartheu und Tüpfel-Hartheu, Gewöhnliche Pestwurz, Rote Lichtnelke, Breitblättrige Lichtnelke, Nickendes Leimkraut, Gemeines Leimkraut und Weiße Schwalbenwurz.

Die Änderung bzw. die Streichung der einzelnen Arten ist mit Blick auf die vorliegende Begründung nicht hinreichend nachvollziehbar und ist auch im Kontext des AMK-Umlaufbeschlusses nicht nachvollziehbar.

Für bereits ausgebrachtes Saatgut bedarf es eines Bestandsschutzes über den 31. Dezember 2025 (§28) hinaus, um insbesondere mehrjährige Blühflächen rechtlich abzusichern.

Nr. 9

Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* für nach dem 31. Dezember 2024 angelegte Agroforstsysteme: Da auch bei nichtsterilen Hybriden von *Paulownia tomentosa* (Blauglockenbaum) eine Invasivität nicht ausgeschlossen werden könne, wird die Liste der Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist, um Hybriden von *paulownia tomentosa* erweitert, sofern sie nicht steril sind. Im Umkehrschluss sind sterile hybride von *paulownia tomentosa* in Agroforstsystemen, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden, zulässig.

Diese Änderung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gilt jedoch zu beachten, dass eine wachsende Liste an untersagten Gehölzpflanzen, die Attraktivität von Agroforstsystemen negativ beeinträchtigt.

Nr. 11 a) aa)

Ökoregelung 1a: Nach dem Wegfall der verpflichtenden Stilllegung von 4 % der Ackerfläche für Betriebe ab 10,00 ha im Rahmen von GLÖZ 8 ist im Sinne des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes eine Erhöhung der einzelbetrieblichen Obergrenze bei der ÖR 1a auf 8 % grundsätzlich zu befürworten. Betrieben steht es damit frei, neben der Erfüllung von GLÖZ 8 durch Landschaftselemente mehr freiwillige Brachen auf ihren Ackerflächen umzusetzen und hierfür auch entsprechend entschädigt zu werden. Der maximale Stilllegungssatz wird von 6 auf 8 % angehoben. Der Prämienatz für die Stilllegung über 2 % bleibt unverändert bei 300 Euro. Mit Blick auf die Prämienhöhe rechnen wir mit keinen signifikanten Auswirkungen der Anhebung des maximalen Stilllegungssatzes auf 8 %.

Unverständlich ist, dass in der Anlage 5 zur GAPDZV in Ziffer 1.1.1 der Bezug auf die GLÖZ 8-Pflichtbrache nach § 11 GAPKondG nicht gestrichen werden soll. Bereits in dem Änderungsvorschlag zum GAPKondG vom Sommer 2024 fiel auf, dass § 11 GAPKondG nicht aufgehoben wurde, sondern nach dem neuen § 27 Abs. 2 ab dem 31. Dezember 2024 nur nicht mehr angewendet werden soll. Es entsteht der Eindruck, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf ein Wiederaufleben der GLÖZ-Pflichtbrache spekuliert. Wir fordern eine ersatzlose Streichung der beiden Regelungen.

Nr. 1) a aa) bbb)

Änderung bei der Einsaatmischung: Die im Rahmen der ÖR 1a geplante Änderung, im Falle einer aktiven Begrünung durch Einsaat konkrete Anforderungen an die Einsaatmischung zu stellen (Nr. 11 a) aa) bbb)), ist aus Sicht für die Artenvielfalt verständlich. Aus Praxissicht stellt diese Anforderung jedoch einen unnötigen, bürokratischen Mehraufwand und auch höhere Kosten (spezielle Saatgutmischungen) für die Betriebe dar. Sie ist deutlich komplizierter, bürokratischer und für die Praxis kostspieliger, unflexibler und sanktionsanfälliger. Zudem deckt sie sich nicht mit dem AMK-Beschluss (Nr. 11. K) **Spiegelstrich 2), der eine Aufwertung fordert, "ohne dass Vorgaben zu einzelnen Pflanzenarten und deren Mengenverhältnissen gemacht werden."** Wir plädieren deshalb für eine Beibehaltung der bisherigen einfachen Regelung (keine Reinsaat, mindestens 2 Arten) und lehnen die geplante Änderung ab. Ferner sei darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Aussaattermine ein Inkrafttreten zum 01. Januar 2025 nicht umsetzbar ist.

Nr. 11 a) bb)

Ökoregelung 1b: Gegen diese Flexibilisierung in der Einhaltung der Mindestbreite ist nichts einzuwenden, hier bekräftigen wir jedoch die Forderungen des DBV aus dem Jahr 2023, die Festlegung von Mindestbreiten und Höchstgrößen insgesamt zu streichen, die Anforderungen für die ÖR 1b zu vereinfachen sowie die Prämie zu erhöhen.

Nr. 10 und Nr. 11 a) cc)

Ökoregelung 1d: Die Anpassung der ÖR 1d für Dauergrünlandflächen in Anlehnung an die ÖR 1a wird befürwortet, ebenso die Begünstigungsfähigkeit von Altgrasstreifen/-flächen bis zu 0,3 ha, auch wenn sie mehr als Prozent des förderfähigen Dauergrünlands bedecken. Damit wird diese Maßnahme auch attraktiver für kleinere und mittlere Betriebe.

Das Verbot der Zerkleinerung und ganzflächige Verteilen des Aufwuchses (Nr. 11 a) cc) ccc)) stellt in einigen Bundesländern eine Klarstellung/Präzisierung dar, in anderen Bundesländern ist dies eine weitere Einschränkung, zu dem was bisher möglich war. Im Licht der geringen Nachfrage nach Öko-Regelung 1d) (2024 nach vorläufigen BMEL-Zahlen 3,92 % der Plan-Zahlen) plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ohne entsprechende Ergänzung. Alternativ wäre eine deutliche Anhebung des Prämiensatzes erforderlich, um die Regelung attraktiver zu gestalten. Ergänzend zur vorgeschlagenen Änderung fordert der DBV die Streichung der 1 %-Einstiegshürde in ÖR 1d wie bei ÖR 1a bis 1c, um Betrieben mit viel Dauergrünland eine Teilnahme zu erleichtern und schmackhafter zu machen. Dazu ist in Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 analog zu Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a anzupassen und in Anlage 5 Nummer 1.4.1 Satz 1 analog zu Anlage 5 Nummer 1.1.2.

Änderung 10 ist zu ändern in:

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 werden **nach „begünstigungsfähige Fläche“ die Wörter „im Umfang von 1 %“** geändert in **„im Umfang von bis zu 1 %“**

b) Nummer 1 Buchstabe d wird nach Satz 1 nach der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 in dem in Anlage 5 Nummer 1.4.1 Satz 4 genannten Fall im Umfang von bis zu 1 ha begünstigungsfähiger Fläche auch dann angewendet, wenn diese Fläche größer ist als 1 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.“

Änderung 11 a) cc) ist zu ändern in:

cc. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.4.1 sind in Satz 1 nach **„müssen“ die Worte „mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen und“ zu streichen**

aaa) wird zu bbb)

bbb) wird zu ccc)

ccc) entfällt

Nr. 11 b)

Ökoregelung 2: Die geplante Berücksichtigung des „Beetweisen Gemüseanbaus“ bei den erforderlichen Hauptkulturen ist zu befürworten, dies stellt eine Erleichterung für die Gemüsebaubetriebe dar, die damit nun einfacher die ÖR 2 beantragen können.

Gegen eine Differenzierung und damit Präzisierung von Mischkulturen allgemein sowie von Mischkulturen mit feinkörnigen bzw. großkörnigen Leguminosen ist nichts einzuwenden.

Die neue Zuordnung von Mischkulturen zur Hauptfrucht Mais sehen wir kritisch, da beispielsweise bei Betrieben mit knapper Futtermittelversorgung „Mais in Reinsaat“ und „Mais im Gemengeanbau (z. B. mit Stangenbohnen)“ als Fruchtwechsel anerkannt wurde. Die Änderung stellt in vielen Bundesländern eine Verschärfung der aktuellen Regelung dar und ist ein massiver Nachteil für futterarme Betriebe und wird von unserer Seite abgelehnt. Wir sehen dadurch auch die Gefahr für

ein abnehmendes Interesse an der ÖR 2, zumal auch dieses Jahr nur knapp 84 % der eingeplanten Mittel abgerufen wurden.

Nr. 11 c)

Ökoregelung 3: Gegen die geplanten Anpassungen im Rahmen der ÖR 3 spricht aus unserer Sicht nichts, wir bezweifeln jedoch, dass dies zu deutlich höheren Antragszahlen führen wird. Wie vom DBV in seiner letzten Stellungnahme angekündigt, ging auch die damals vorgeschlagene Anhebung der Prämie aus landwirtschaftlicher Sicht weitgehend ins Leere. Im Jahr 2024 wurden nach vorläufigen BMEL-Zahlen nur 2,30 % der Mittel beantragt. Zudem regen wir an, die Mindestabstände nach Anlage 5 Nr. 3.2.6. von derzeit 20 Metern kritisch zu hinterfragen und im Sinne einer höheren Attraktivität der ÖR 3 ggf. abzusenken. Wir erneuern unsere Forderung, dass finanzielle Potenziale vielmehr für deutlich ausgeweitete Förderangebote bei Grünland genutzt werden sollten.

Nr. 11 d)

Ökoregelung 4: Die Berücksichtigung von Gehegewild bei der GVE-Berechnung befürworten wir, da diese Änderungen mehr Betrieben die Beantragung der ÖR 4 ermöglicht. Auch der Ansatz der RGV-Koeffizienten für Damwild und Rotwild ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der konkrete Umsetzungsvorschlag ist jedoch abzulehnen. Statt einer Neufassung von Nummer 4.2 ist der bisherigen Nummer 4.2 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen: **“Für Damwild (Gehegewild) wird der RGV-Koeffizient 0,150 zugrunde gelegt, für Rotwild (Gehegewild) 0,300.”**

Nr. 11 e)

Ökoregelung 6: Die zusätzliche Förderung des Anbaus von Hirse und Pseudogetreide wird befürwortet, wobei wir dadurch auch hier wenig Zunahme in der Beantragung der ÖR 6 sehen. Wir fordern im Rahmen der ÖR 6 weiterhin auch die Fördermöglichkeit für Dauergrünlandflächen.

Nr. 12 und Nr. 13

Anpassungen von Prämien und Vereinfachung in der Ausgestaltung bei den gekoppelten Direktzahlungen: Die geplante Prämienhöhung wird ausdrücklich befürwortet, mit dem Ziel, das vorgesehene Budget auszuschöpfen und die Attraktivität der gekoppelten Direktzahlungen zu steigern. Dazu tragen auch die geplanten Anpassungen mit dem Wegfall der Stichtagsregelung sowie die Vorgabe zum Mindestalter bei (Nr. 6). Dies stellt eine Flexibilisierung und Vereinfachung durch den Wegfall der Aufzeichnungspflichten und Altersgruppen dar.

III. Weitergehende Hinweise

Der Verordnungsentwurf ist das Ergebnis der Gespräche innerhalb der Bundesregierung, der Gespräche mit den Ländern ([AMK-Umlaufbeschluss vom 26. Juni 2024](#)) sowie den informellen Gesprächen mit der Europäischen Kommission – letzteres insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit einer erforderlichen zweiten Änderung des deutschen GAP-Strategieplans.

Im Zwischenergebnis dieses Verfahrens wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 02. August 2024 der Änderungsantrag zum deutschen GAP-Strategieplan förmlich bei der EU-Kommission eingereicht. Dieses Verfahren schränkt die Spielräume im laufenden Verfahren ein. Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch die vierte Änderung der GAPDZV kleine Verbesserungen vorgenommen werden und versucht wird, das Förderangebot attraktiver zu gestalten. Wir sehen trotz der im Jahr 2024 gestiegenen Antragszahlen für die Ökoregelungen und den nun vorgesehenen Anpassungen jedoch immer noch nicht genügend Anreize für ein gesteigertes Interesse seitens der Praktiker. Wir glauben nicht, dass im Jahr 2025 die angestrebte Maßnahmenfläche erreicht und das ÖR-Budget ausgeschöpft wird. Die gesamte Konzeption der Ökoregelungen hinsichtlich Maßnahmengestaltung, attraktiver Prämienkalkulation, flächendeckender Angebote für alle Betriebsformen - insbesondere für Grünland muss nach wie vor verbessert werden.

Gleichwohl hat der DBV weitere Erwartungen an eine Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Diese wurden bereits bei der letzten Verbändeanhörung adressiert und sind auf der Seite des BMELs einsehbar ([Dritte Verordnung zur Änderung der GAPDZV](#)). Ferner haben wir als DBV zur Sonder-AMK im Herbst 2023 [Vorschläge zur Verbesserung der Ökoregelungen ab 2025](#) vorgelegt. Wir erwarten, daher dass die bisherigen DBV-Hinweise auch künftig im Fokus der nationalen Umsetzung der GAP bleiben. Die Kernanliegen der Landwirtschaft für attraktive Ökoregelungen gelten weiterhin.

In diesem Zusammenhang unterstreichen wir noch einmal das Unverständnis darüber, dass die Öko-Regelungen nicht bereits im Antragsjahr 2024 im Sinne unserer letzten Stellungnahme weitreichender nachgebessert wurden. Das dies angezeigt gewesen wäre, zeigen die vorläufigen Zahlen für das Antragsjahr 2024 ([Link](#)). Mit ÖR 5 (270,43 %) und ÖR 7 (99,24 %) haben nur zwei Öko-Regelungen das Plan-Ziel annähernd erreicht oder überschritten. Vier Öko-Regelungen (ÖR 1b, ÖR 1c, ÖR 1d, ÖR 3) haben keine 10 % des Zielwerts erreicht.

In diesem Zusammenhang hebt der DBV noch einmal die folgenden Punkte besonders hervor:

- Zielflächen müssen realistisch kalkuliert ggf. angepasst werden können. Diese müssen von der EU-Kommission flexibel akzeptiert werden.
- Die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung von ÖR 1b und ÖR 1c (Blühstreifen) reichen nicht aus. **Statt 200 €/ha ist die Prämie auf 300 €/ha zu erhöhen, damit Landwirte ihre Kosten decken können.** Die Obergrenze von 3 Hektar Blühstreifen je Fläche schränkt ÖR 1b unnötig ein und muss gestrichen werden. Auch die neu eingezogene Mindestbreite von 5 Metern bei streifenförmiger Aussaat widerspricht den angestrebten Erleichterungen und muss gestrichen werden (siehe oben). Weiterhin fehlen jegliche Erleichterungen bei ÖR 1c für Dauerkulturbetriebe. Künftig müssen Blühstreifen auch auf GLÖZ-8-Flächen förderfähig sein.
- Bei ÖR 2 (vielfältige Kulturen) **ist die Prämie statt 60 €/ha auf mindestens 75 €/ha zu erhöhen.**
- Aus DBV-Sicht ist es völlig unverständlich, dass die Verbesserung des Förderangebots für Grünland erneut aufgeschoben wurde und erst 2026 realisiert, werden soll. Nachzubessern ist, dass eine Erweiterung auf Grünland bei ÖR 6 (Pflanzenschutzmittelverzicht) und die Einführung einer neuen Ökoregelung für maximal zwei Schnitte in der

Grünlandbewirtschaftung bereits für 2025 vorgenommen werden muss, ohne dabei die Grünlandförderung der Länder in Frage zu stellen.

- Auch würde ÖR 4 (Dauergrünlandextensivierung) dadurch attraktiver, indem die Bezugsgröße des Viehbesatzes auf die betriebliche Futterfläche erweitert und eine bereits diskutierte Bagatellregelung in Bezug auf das DGL-Pflugverbot eingeführt werden, und zwar mit einer Bagatellschwelle von 1.000 m². Ferner bestehen bei ÖR 4 nach wie vor Unsicherheiten bei der Berechnung des Dunganfalls (entspricht 1,4 GVE/ha), die im Zuge der vorliegenden Änderungsverordnung verlässlich und unmissverständlich geklärt werden sollten.
- Bisherige Änderungen reichen nicht aus, um kleinteilige Vorgaben praktikabler und flexibler zu gestalten. Die Landwirte brauchen eine Klarstellung, dass eine aktive Begrünung von Brachflächen (nach GLÖZ 8 und ÖR 1a) bis zum 31. März des Antragsjahres erfolgen kann. Auch sind angemeldete Kleinstflächen bis 1.000 m² künftig als Brachen im Förderrecht anzuerkennen, insbesondere angesichts der technischen Fortschritte im georeferenzierten Antragswesen.

Zudem stellen wir fest, dass eine tiefgehende kritische Überprüfung der GAP-Förderung ab 2025ff. bisher ausgeblieben ist. Hierzu hatten wir bereits frühzeitig grundsätzliche Reformen angemahnt. Diese dürfen im Sinne der heimischen, nachhaltigen Landwirtschaft nicht auf die lange Bank geschoben werden und müssen zeitnah angegangen werden.